

Informationsschreiben Legate

Möchten Sie die Stiftung für krebskranke Kinder Regio Basiliensis mit einem Legat unterstützen?

Sie helfen damit Kindern mit Krebs sowie ihren Eltern und Geschwistern. Wir danken Ihnen, dafür dass Sie an unsere Stiftung gedacht haben. Spenden und Legate sind eine wichtige Unterstützung für unsere Arbeit.



Mit diesem Informationsschreiben geben wir Ihnen die wichtigsten Anhaltspunkte für die Berücksichtigung einer gemeinnützigen Organisation in Ihrem Testament. Bei Fragen steht Ihnen unser Präsident Herr Werner Rüegg gerne beratend zur Seite. Die Geschäftsstelle der Stiftung vereinbart gerne einen Termin für Sie. Unsere Mitarbeiterinnen erreichen Sie montags bis freitags am Vormittag unter der Telefonnummer 061 683 51 55.

Inhaltsübersicht

Warum soll ich ein Testament machen?	2
Was passiert wenn ich kein Testament hinterlasse?	2
Wann ist es besonders wichtig, ein Testament zu erstellen?	2
Wie schreibe ich ein Testament?	2
Wie stelle ich sicher, dass mein Testament rechtsgültig ist?	3
Wie kann ich eine gemeinnützige Organisation in meinem Testament begünstigen?	4
Was mache ich mit meinem Testament?	4
Warum soll ich die Stiftung für krebskranke Kinder in meinem Testament berücksichtigen?	4
Wie werden die Finanzen der Stiftung für krebskranke Kinder überprüft?	5

Warum soll ich ein Testament machen?

Nur ein Testament gibt Ihnen die Sicherheit, dass bestimmte Dinge und Werte bestimmten Personen und Organisationen zugutekommen. Ihr letzter Wille ist für Ihre Hinterbliebenen eine grosse Hilfe, Ihre Vorstellungen korrekt umzusetzen. Ein einmal aufgesetztes Testament können Sie jederzeit ändern oder aufheben.

Was passiert wenn ich kein Testament hinterlasse?

Ihre Hinterlassenschaft (Vermögens- und Sachwerte) wird nach dem Gesetz auf den Ehepartner und die Nachkommen verteilt. Sind diese nicht vorhanden, geht das Erbe an weiter entfernte Verwandte. Sind auch diese nicht vorhanden, wird der Staat zum Alleinerben.

Wann ist es besonders wichtig, ein Testament zu erstellen?

In drei Fällen ist es besonders wichtig, dass Sie ein Testament machen:

- Wenn Sie keinen Ehepartner oder keine direkten Nachkommen haben.
- Wenn Sie mit Ihrem Partner nicht verheiratet sind. Unverheiratete Partner können nur erben, wenn sie mit einem Testament oder Erbvertrag begünstigt werden.
- Wenn Sie Freunde oder Organisationen begünstigen wollen, die Ihnen am Herzen liegen.

Wie schreibe ich ein Testament?

Ein Testament zu verfassen, ist meist einfach. Die folgenden Punkte helfen Ihnen dabei.

1. Welche Vermögenswerte habe ich?

Machen Sie eine Liste Ihrer Vermögenswerte.

2. Wem möchten Sie etwas vererben?

Machen Sie eine Liste von allen Ihnen nahestehenden Personen.

Denken Sie daran, dass gewissen Personen (z.B. Kinder, Ehepartner) von Gesetzes wegen ein bestimmter Teil des Erbes zusteht, der so genannte Pflichtteil (siehe unten).

Über den Rest Ihres Vermögens können Sie nach Ihrem Gutdünken verfügen. Möchten Sie eine gemeinnützige Organisation testamentarisch berücksichtigen, nehmen Sie am besten mit dieser vorgängig Kontakt auf. Dabei können Sie alle Fragen einfach klären.

3. Wer soll mein Testament vollstrecken?

An sich kümmern sich die Erben um die Abwicklung des Testaments. Sie können aber auch eine neutrale und fähige Person ihres Vertrauens als Willensvollstrecker einsetzen. Der Willensvollstrecker kümmert sich um die Vollstreckung des Testaments und um alle administrativen Arbeiten. Zudem hilft er, Erbstreitigkeiten zu vermeiden.

4. Jetzt können Sie einen Entwurf machen.

Wenn Sie unsicher sind oder Ihre Familien- oder Vermögenssituation sehr komplex ist, empfiehlt es sich einen Notar oder Rechtsanwalt beizuziehen.

5. Nach reiflicher Überlegung erfolgt die Niederschrift.

Wenn Sie sicher sind, dass Sie nichts vergessen haben, können Sie Ihr Testament niederschreiben. Wird das Testament nicht öffentlich beurkundet, muss es von Anfang bis Ende handschriftlich verfasst werden, mit Ort und Datum versehen sowie von Ihnen persönlich unterschrieben werden. Ein Testament können Sie jederzeit ändern.

Wie stelle ich sicher, dass mein Testament rechtsgültig ist?

Es gibt drei Formen für ein rechtsgültiges Testament: das handschriftliche Testament, das öffentliche Testament und der Erbvertrag. Der einfachste und günstigste Weg, ein Testament aufzusetzen, ist das handschriftliche Testament.

- Als Überschrift soll «Testament», «Letztwillige Verfügung» oder «Letzter Wille» stehen.
- Das Testament muss von Anfang bis Ende von Ihnen handgeschrieben sein.
- Ehepartner müssen je ein eigenes Testament erstellen.
- Passen Sie auf, dass Pflichtteile nicht verletzt werden. Der überlebende Ehepartner und die Kinder sind die Haupterben. Informieren Sie sich, wie gross die sogenannte «freie Quote» ist. Über diesen Teil können Sie frei bestimmen. In jedem Fall bleibt mindestens ein Viertel Ihres Vermögens frei.
- Sie können Personen oder Organisationen, die Ihnen nahestehen, als Erben einsetzen oder ihnen ein Vermächtnis (Geldbetrag oder Gegenstände) zuwenden.
- Falls Sie eine Organisation, die Ihnen am Herzen liegt, begünstigen möchten, achten Sie darauf, dass Name und Adresse eindeutig und richtig geschrieben sind.
- Setzen Sie möglichst einen professionellen, unabhängigen Willensvollstrecker ein. Er oder sie sorgt dafür, dass Ihre Erbschaft optimal verwaltet und in Ihrem Sinn geteilt wird.
- Ort und Datum des Erstellens (Tag, Monat, Jahr) müssen vermerkt sein.
- Unterschreiben Sie das Testament eigenhändig.
- Spätere Änderungen des Testaments sollten ebenfalls mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein. Manchmal ist es besser, das Testament noch einmal neu zu schreiben. In diesem Fall sollten Sie den Vermerk anbringen, dass das jüngere Testament alle früheren ersetzt.

Wie kann ich eine gemeinnützige Organisation in meinem Testament begünstigen?

Möchten Sie einer gemeinnützigen Organisation etwas hinterlassen, gibt es zwei Möglichkeiten:

- Legat / Vermächtnis
Dabei handelt es sich um einen festen Betrag oder um bestimmte Wertsachen (z.B. Immobilien, Wertschriften), die Sie einer bestimmten Institution vermachen möchten.
- Erbe
Die gemeinnützige Organisation wird als Allein- oder Miterbe eingesetzt und erhält damit den gesamten Nachlass (als Alleinerbe) oder einen gewissen Anteil der Hinterlassenschaft (als Miterbe). Sollte diese Möglichkeit für Sie in Betracht kommen, vermitteln wir Ihnen gerne einen Anwalt oder Notar, der unserer Stiftung verbunden ist.

Was mache ich mit meinem Testament?

Hinterlegen Sie Ihr Testament an einem sicheren Ort, an dem es einfach gefunden werden kann. Am sichersten ist die Hinterlegung bei der zuständigen Amtsstelle Ihrer Wohngemeinde. Sie können Ihr Testament auch bei Ihrem Willensvollstrecker (Rechtsanwalt, Notar) hinterlegen. Platzieren Sie sicherheitshalber irgendwo zu Hause einen Vermerk, wo sich Ihr Testament befindet.

Warum soll ich die Stiftung für krebskranke Kinder in meinem Testament berücksichtigen?

Kinder erkranken meist vor ihrem fünften Geburtstag an Krebs. Dank des medizinischen Fortschritts der vergangenen Jahrzehnte sind die Überlebenschancen in den meisten Fällen gut. Doch die Krebsdiagnose und -behandlung sind eine grosse psychische und körperliche Belastung für das Kind und seine Familie. Kinder brauchen die Unterstützung ihrer Eltern, Geschwister, Grosseltern und Freunde um zu genesen.

Die Behandlungskosten werden natürlich von der Krankenkasse übernommen. Aber Kleinkinder und ihre Familien haben zusätzliche Bedürfnisse, die von keiner Versicherung abgedeckt werden:

- Kleinkinder brauchen eine besondere psychologische Betreuung, um mit ihrer Erkrankung zurecht zu kommen. Doch diese wird weder vom Kinderspital noch von der Psychiatrischen Universitätsklinik in vollem Umfang angeboten, noch von den Krankenversicherungen vergütet. Hier garantiert die Stiftung eine umfassende Betreuung während der stationären und ambulanten Behandlung.
- Für die Zeit der Intensivbehandlung im Spital verfügt die Stiftung über eine Elternwohnung, damit die Eltern möglichst viel Zeit mit ihrem Kind verbringen können.
- Bei Bedarf kann die Stiftung eine Haushaltshilfe finanzieren, um die Pflege des Kindes zu Hause zu unterstützen oder den Haushalt für die Geschwister zu führen, wenn die Eltern viel Zeit im Spital verbringen müssen.
- Die Stiftung ermöglicht es zudem Eltern gemeinsam mit ihrem Kind Rehabilitationsaufenthalte wahrzunehmen. Während erwachsene Krebspatienten problemlos alleine in eine Rehabilitationsklinik gehen können, brauchen Kleinkinder ihre Eltern und Geschwister, um sich von der extrem belastenden Behandlung zu erholen.
- Die Stiftung finanziert auch Forschungsprojekte, von den krebskranke Kinder profitieren.

Wie werden die Finanzen der Stiftung für krebskranke Kinder überprüft?

Wenn Sie die Stiftung für krebskranke Kinder in Ihrem Testament begünstigen, können wir Ihnen versichern, dass Ihr Beitrag gezielt für krebskranke Kinder eingesetzt wird. Die Stiftung für krebskranke Kinder hat eine externe Revisionsstelle und ist durch die Schweizerische Zertifizierungsstelle für gemeinnützige Organisationen ZEWO zertifiziert. Diese überprüfen regelmässig die Finanzen der Stiftung und stellen sicher, dass Erbschaften und Legate gemäss dem Wunsch des Erblassers verwendet werden.

Die Stiftung für krebskranke Kinder ist von der Erbschaftssteuer befreit.

Genauere Bezeichnung und Anschrift der Stiftung:

Stiftung für krebskranke Kinder, Regio Basiliensis
Petersplatz 12
4051 Basel

Basel, 1. Februar 2015

Die obigen Angaben wurden von einem Fachjuristen geprüft und am angegebenen Stichtag für korrekt befunden.